



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 9. November 2018

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	329	217 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	329
216 Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	329		

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 21. Dezember 2018 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 14. Dezember 2018, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2019 ist am Freitag, dem 11. Januar 2019.

Hierzu ist am Montag, dem 07. Januar 2019, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

216 Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Der Kreis Steinfurt und die Städte Rheine und Ibbenbüren haben mit Datum vom 24.06./11.07./01.08.1994 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abfallsortierung und -verwertung geschlossen (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 34 vom 27.08.1994).

Die nachfolgende Aufhebungsvereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Absätze 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht. Die Kündigung der Stadt Ibbenbüren erfolgte bereits zu einem früheren Zeitpunkt. Die Aufhebung wird mit Ablauf des 31.12.2018 wirksam.

Münster, den 31. Oktober 2018 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-077/2018.0002
Im Auftrag
Gez. Wellmann

Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 24.06.1994 / 11.07.1994 / 01.08.1994 zwischen dem Kreis Steinfurt sowie den Städten Rheine und Ibbenbüren über die Abfallsortierung und -verwertung

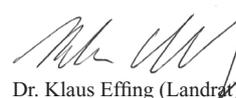
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 34 vom 27.08.1994)

Die Stadt Rheine, vertreten durch den Bürgermeister, und der Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat, heben gem. § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), i.V.m. § 5 Abs. 6 und Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abfallsortierung und -verwertung vom 24.06.1994 / 11.07.1994 / 01.08.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 34 vom 27.08.1994) auf. Die Stadt Ibbenbüren hatte die Vereinbarung bereits gekündigt.

Diese Aufhebungsvereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens mit Ablauf des 31.12.2018, in Kraft.

Steinfurt, den 30.10.2018 Rheine, den 8.10.18
für den Kreis Steinfurt: für die Stadt Rheine:


Dr. Klaus Effing (Landrat)


Dr. Peter Lüttmann (Bürgermeister)
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 329

217 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine zur Übertragung der Behandlung und Verwertung der Papier-Papier-Karton-Sammlung habe ich mit Verfügung vom

heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Absatz 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird zum 01.01.2019 wirksam.

Münster, den 31. Oktober 2018 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-077/2018.0003
Im Auftrag
Gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Rheine, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend „Stadt Rheine“ genannt -

und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat

- nachfolgend „Kreis Steinfurt“ genannt -

Präambel

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Rheine arbeiten seit Jahren auf interkommunaler Ebene im Bereich der Abfallwirtschaft gut zusammen. Eine Grundlage dieser Zusammenarbeit ist unter anderem eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.06.1994 / 11.07.1994 / 01.08.1994, die mit Aufhebungsvereinbarung zum 31.12.2018 aufgehoben werden soll.

Für die Zeit ab dem 01.01.2019 möchten die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit in Bezug auf die Behandlung und Verwertung der PPK-Fraktion (Pappe-Papier-Karton) aus Privathaushalten neu regeln. Die Stadt Rheine bzw. der gemäß § 1 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rheine zuständige öffentlich rechtliche Entsorgungsträger (Technische Betriebe Rheine AöR) beabsichtigt, die Behandlung und Verwertung der PPK-Fraktion aus Privathaushalten ab dem 01.01.2019 in Eigenregie durchzuführen.

Nach § 5 LAbfG umfasst die Entsorgungspflicht des Kreises Steinfurt unter anderem die Behandlung und Verwertung von Abfällen aus Privathaushalten. Gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG kann der Kreis Steinfurt Entsorgungsaufgaben einvernehmlich schriftlich auf kreisangehörige Kommunen übertragen.

Daher schließen der Kreis Steinfurt und die Stadt Rheine gem. §§ 1 und 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), i.V.m. § 5 Abs. 6 und Abs. 7 LAbfG nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Behandlung und Verwertung der PPK-Fraktion aus Privathaushalten. Ziel ist eine qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung der Abfallentsorgung zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit, nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz.

§ 1

(1) Ab dem 01.01.2019 überträgt der Kreis Steinfurt der Stadt Rheine für deren Stadtgebiet gem. § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG i.V.m. § 5 LAbfG delegierend die Behandlung und Verwertung der PPK-Fraktion aus Privathaushalten, die im Rahmen der Pappe-Papier-Karton-Sammlung (PPK-Sammlung) erfasst wird. Hierzu zählen insbesondere die Druckerzeugnisse. Die Aufgabe der kommunalen PPK-Sammlung, -Behandlung und Verwertung übernimmt damit die Stadt Rheine in ihrer alleinigen Zuständigkeit und ist hierfür insoweit allein verantwortlich.

(2) Die Stadt Rheine weist dem Kreis Steinfurt kostenfrei jährlich in überprüfbarer Form (z.B. Lieferscheine) nach, welche Mengen angefallen sind und wo diese behandelt/verwertet wurden.

§ 2

(1) Die Personal- und Sachaufwendungen werden von der Stadt Rheine getragen. Als angemessene Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW verbleiben die Einnahmen/Erträge, die sich aus der Sortier- und Vermarktungstätigkeit ergeben, in vollem Umfang bei der Stadt Rheine. Eine darüber hinausgehende Entschädigungsleistung wird nicht vereinbart.

(2) Sollte der Kreis Steinfurt aus der unter § 1 übertragenen Aufgabe heraus zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern von der Stadt Rheine zu tragen. Für evtl. Schäden im Rahmen der Aufgabenübernahme haftet die Stadt Rheine.

§ 3

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2019 und wird unbefristet geschlossen. Jede der beiden Vertragsparteien kann die Vereinbarung unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres, erstmalig jedoch zum 31.12.2019, kündigen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung oder deren Kündigung bedürfen der Schriftform.

§ 4

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Stadt Rheine sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

(2) Falls diese Vereinbarung durch geänderte oder neue Gesetze ungültig werden sollte, verpflichten sich die Parteien zur Anpassung dieser Vereinbarung an die neue Rechtslage. Ziel dieser Vereinbarung ist, eine Basis für den Fortbestand der Verträge der Stadt Rheine mit den dualen Systemen zu schaffen.

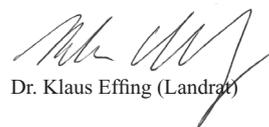
(3) Soweit zulässig, wird der Gerichtsstand Steinfurt vereinbart.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.01.2019, in Kraft.

Steinfurt, den 30.09.2018

für den Kreis Steinfurt:


Dr. Klaus Effing (Landrat)

Rheine, den 8.10.18

für die Stadt Rheine:


Dr. Peter Lüttmann (Bürgermeister)
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 329-330

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster